

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Neukirchen/Pleiße
- Hebesatzsatzung -
vom 10.12.2024**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung am 10.12.2024 mit Beschluss Nr. 053/2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Neukirchen/Pleiße erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 335 v.H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 400 v.H. |
| 2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | 400 v.H. |

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Neukirchen, den 10.12.2024

Ines Liebold
Bürgermeisterin

(Siegel)

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Neukirchen/Pleiße
- Hebesatzsatzung - vom 10.12.2024

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen der Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Ines Liebald
Bürgermeisterin